

Statuten der Freidenkenden Nordwestschweiz

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Reglemente	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Mittel	4
IV. Organisation	5
a. Generalversammlung	5
b. Vorstand	7
c. Revisoren	8
V. Schlussbestimmungen	8
VI. Inkrafttreten	8
VII. Änderungsnachweis	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Name, Sitz, Zweck und Reglemente

Art. 1 Name und Sitz

- Art. 1.1 Unter dem Namen Freidenkende Nordwestschweiz besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Basel (nachfolgend der Verein genannt).
- Art. 1.2 Der Verein ist eine Sektion der Freidenker-Vereinigung der Schweiz mit Sitz in Bern (nachfolgend FVS genannt) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 2 Zweck

- Art. 2.1 Der Verein fördert das freie und kritische Denken aufgrund einer humanistischen und wissenschaftsorientierten – an keine Glaubenssätze oder politischen Ideologien gebundenen - Weltanschauung und Ethik. Er ist bestrebt, diese Werte in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen.
- Art. 2.2 Der Verein tritt für die Freiheit des Glaubens, der Meinung und der Meinungsäusserung ein. Er setzt sich für eine säkulare Gesellschaft ein. Er strebt die Gleichberechtigung aller weltanschaulichen Gruppen und deren Unabhängigkeit vom Staat (Trennung von Staat und Religion) an.
- Art. 2.3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Er vertritt die Konfessionsfreien, fördert den sozialen Zusammenhalt und mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit die Anliegen des Vereins.
- Art. 2.4 Der Verein tritt ein für den Respekt vor Mitmenschen (Menschenrechte) und Umwelt. Unabhängig von einer Mitgliedschaft unterstützt der Verein Betroffene durch Tätigkeiten in den Bereichen Hilfe, Solidarität, Bildung, Ritualbegleitung und Kultur.

Art. 3 Reglemente

- Art. 3.1 Über diese Statuten hinausgehende Bestimmungen können in separaten Reglementen festgehalten werden.
- Art. 3.2 Reglemente und deren Änderungen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

- Art. 4.1 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Statuten und Ziele des Vereins anerkennt.
- Art. 4.2 Mitglieder, die einer Religionsgemeinschaft oder Sekte angehören, können weder als Delegierte noch als Mitglieder des Grossen Vorstandes des FVS oder des Vorstandes des Vereins gewählt werden.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 5.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen.

Art. 5.2 Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, können auf Antrag hin als Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Arten der Mitgliedschaft

Art. 6.1 Der Verein kennt die folgenden Arten der Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Anschlussmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 6.2 Unter Anschlussmitgliedern werden Personen verstanden, welche im gleichen Haushalt wie ein Einzelmitglied leben.

Art. 6.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen vom Vorstand bestimmt werden, welche sich für den Verein in besonderer Weise eingesetzt haben.

Art. 6.4 Alle Mitglieder gemäss Artikel 6.1 haben Wahl- und Stimmrecht.

Art. 7 Leistungen

Art. 7.1 Alle Mitglieder haben Anrecht auf:

- das Organ bzw. Magazin «frei denken» (Ausnahme bilden die Anschlussmitglieder)
- das jährliche Mitgliederessen
- Beiträge an die vom Verein angebotenen Rituale

Art. 7.2 Die in Art. 7.1 erwähnten Leistungen sind mit dem Jahresbeitrag an den Verein abgegolten.

Art. 8 Austritt

Art. 8.1 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Art. 9.1 Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins ausschliessen, wenn es die Statuten verletzt oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 9.2 Der Verein informiert das Mitglied über den Ausschluss.

Art. 10 Datenaustausch mit dem FVS

Art. 10.1 Ist es zur Abwicklung des Vereinszweckes (Führung der Buchhaltung, Verwaltung der Mitglieder) notwendig, können die vom Mitglied bei der Anmeldung erhobenen Daten mit der Geschäftsstelle oder bestimmten Vorstandsmitgliedern der FVS ausgetauscht werden.

Art. 11 Anspruch auf das Vermögen

Art. 11.1 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder des Vereins auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 12 Sympathisanten

Art. 12.1 Freunde des Vereins werden als Sympathisanten geführt. Sie unterstützen den Verein ideell, materiell, durch aktive Mithilfe, etc.

Art. 12.2 Sie können das Mitglieder-Magazin gegen ein entsprechendes Entgelt abonnieren.

Art. 12.3 Sie werden zu Veranstaltungen eingeladen und können an den Aktivitäten teilnehmen, besitzen jedoch kein Wahl- und Stimmrecht.

III. Mittel

Art. 13 Mitgliederbeitrag

Art. 13.1 Jedes Mitglied (Ausnahme bilden die Ehrenmitglieder) ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Generalversammlung jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr bestimmt.

Art. 13.2 In Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag für einzelne Mitglieder auf Antrag reduzieren.

Art. 13.3 Personen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben oder erst im laufenden Vereinsjahr vollenden, bestimmen ihren Mitgliederbeitrag selbst.

Art. 13.4 Bis zum 25. Geburtstag kann das Mitglied einen reduzierten Beitrag beantragen, sofern es sich noch in Ausbildung befindet.

Art. 13.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 14 Weitere Mittel

Art. 14.1 Der Verein kann des weiteren Mittel äufnen durch:

- die Erbringung von Dienstleistungen
- das Durchführen von Veranstaltungen
- private und nicht verpflichtende freiwillige Zuwendungen
- Aufruf zu zweckgebundenen Spenden
- Fundraising

Art. 15 Haftung

Art. 15.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 15.2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Art. 16.1 Die Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

a. Generalversammlung

Art. 17 Einberufung

Art. 17.1 Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten des dem Vereinsjahr folgenden Jahres statt.

Art. 17.2 Zwingende Gründe für eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt müssen in der entsprechenden Einladung dargelegt werden.

Art. 17.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 17.4 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 17.5 Mit der Einberufung zur Generalversammlung muss den Mitgliedern eine Traktandenliste zugestellt werden.

Art. 17.6 Jedes Mitglied hat das Recht zuhanden der Generalversammlung Anträge per Brief oder per E-Mail zu stellen.

Art. 17.7 Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor Durchführung beim Vereinsvorstand eintreffen, damit diese in die Traktandenliste der Generalversammlung aufgenommen werden.

Art. 18 Vorsitz und Protokoll

Art. 18.1 Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 18.2 Über die Beschlüsse und die Wahlen ist Protokoll zu führen und der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Art. 19.1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 20 Traktanden

Art. 20.1 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 20.2 Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die Generalversammlung.

Art. 21 Stimmrecht

Art. 21.1 Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 21.2 Stellvertretungen für andere Mitglieder sind nicht zulässig.

Art. 22 Beschlussfassung

Art. 22.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln, für eine Statutenänderung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 22.2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Art. 22.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Ordnungsantrag eines Mitgliedes die Generalversammlung mit einem Viertel der Stimmen geheime Stimmabgabe verlangt hat.

Art. 22.4 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 23 Zuständigkeiten

Art. 23.1 Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Voranschlages bzw. des Budgets und des Revisorenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Sekretärs sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisoren
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung und für den Grossen Vorstand der FVS
- den Beschluss über alle anderen Gegenstände der Traktandenliste
- das Festlegen der Finanzkompetenzen
- das Festlegen der Mitgliederbeiträge
- die Änderung und Beschluss der Statuten
- den Beschluss über Reglemente

- das Bestätigen von Ehrenmitgliedern
- den Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäss Vorgaben der Statuten der FVS

b. Vorstand

Art. 24 Mitglieder des Vorstandes

Art. 24.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und höchstens drei Beisitzern.

Art. 24.2 Ist während der Amtsperiode ein Ersatz für ein Vorstandsmitglied notwendig, wird vom Vorstand ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt.

Art. 25 Amtsdauer

Art. 25.1 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 25.2 Die Amtsdauer endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Art. 26 Einberufung der Vorstandssitzungen

Art. 26.1 Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens dreimal pro Jahr.

Art. 27 Beschlussfassung

Art. 27.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 27.2 Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.

Art. 27.3 Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 27.4 Vorstandsmitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 27.5 Über die Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28 Zuständigkeiten

- Art. 28.1 Der Vorstand ist zuständig für die:
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Generalversammlung
 - Führung der Vereinskasse und Erstellen der Bilanz und Erfolgsrechnung
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
 - die Wahl der Mitglieder von Arbeitsgruppen

c. Revisoren

Art. 29 Mitglieder und Aufgaben

- Art. 29.1 Das Revisionsteam umfasst mindestens zwei Personen (1. und 2. Revisor), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und welche zu der Prüfung der Jahresrechnung befähigt sind.
- Art. 29.2 Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung bzw. die Jahresrechnung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihre Ergebnisse.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30 Liquidation

- Art. 30.1 Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Art. 31 Vereinsjahr

- Art. 31.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Mitteilungen

- Art. 32.1 Mitteilungen an die Mitglieder werden an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Adresse schriftlich per Brief oder per E-Mail zugestellt.
- Art. 32.2 Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie eine Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

VI. Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung des Vereins am Samstag, 29. März 2014 genehmigt worden und treten vorbehältlich der Genehmigung durch die FVS unverzüglich in Kraft.

VII. Änderungsnachweis

Version	Datum	Beschluss durch	Änderungen
1	29. März 2014	Gründungsversammlung	Erstversion Statuten
2	17. März 2017	Generalversammlung	Anpassungen Zweck, Sympathisanten und Arbeitsgruppen
3	15. März 2024	Generalversammlung	<p>Redaktionelle Anpassungen sowie diverse Änderungen betreffend die Regelungen zur Mitgliedschaft (Art 4 – Art. 12). Insbesondere neue Art. 4 und 9 sowie gestrichene Art. 5.3 und Art. 8.2 der Statuten vom 17. März 2017.</p> <p>Weiter Streichung des Abschnittes «d Arbeitsgruppen» und Änderungen betreffend Anzahl Personen im Revisionsteam (Art. 29.1 und Art. 29.2). Neu ist die digitale Einladung zur Generalversammlung möglich (Art. 17.4). Zusatz in Art. 18.2 (ehemals Art. 16.2) betreffend die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und Protokollführer wurde gestrichen.</p>